



Foto: www.shutterstock.com

Gesetzliche Grundlagen einer Idee:

# Der Grüne Ring als Anlass für eine Novellierung des Biosphärenparks Wienerwald.

Als von der UNESCO anerkanntes Biosphärenreservat ist der Biosphärenpark Wienerwald eine Modellregion zur Umsetzung nachhaltiger Entwicklung in ökologischer, ökonomischer und sozialer Hinsicht. Die Realisierung des Grünen Rings war daher ein willkommener Anlass, die Zonierung des Biosphärenparks Wienerwald zu novellieren.

Der Biosphärenpark Wienerwald umfasst den Raum vom Tullnerfeld bis zum Triestingtal und erstreckt sich damit über ein Gebiet von 51 niederösterreichischen Gemeinden und 7 Wiener Gemeindebezirken. Die verschiedenen Nutzungen des Raums stehen in Konkurrenz zueinander und bedürfen einer entsprechenden räumlichen Abstimmung mit den besonderen naturräumlichen Qualitäten.

### Entwicklung: Spagat zwischen sinnvoller Nutzung und Bodenverbrauch.

Vor allem der Siedlungsdruck ist gerade rund um die Bundeshauptstadt Wien angesichts des bestehenden und auch prognostizierten Bevölkerungszuzugs sehr hoch. Entsprechend den Grundregeln eines Biosphärenreservats soll aber sowohl eine positive Entwicklung der Gemeinden im Biosphärenpark Wienerwald und der damit Hand in Hand gehenden wirtschaftlichen Entfaltungsmöglichkeit, als auch die Erhaltung, Pflege und Weiterentwicklung des Naturraums und der Landschaft angestrebt werden. Es gilt daher, wertvolle Grünräume zu schützen und vor der Versiegelung zu bewahren, um den Bodenverbrauch so gering wie möglich zu halten. Durch die anstehende Novelle der Verordnung soll dieser Entwicklung Rechnung getragen werden.

### LH-Stellvertreter Stephan Pernkopf:



*„In Verbindung mit der Verschärfung des Grundverkehrsgesetzes lässt die Novellierung der Kern- und Pflegezonenverordnung für den Biosphärenpark Wienerwald nicht nur den Grünen Ring um ein wichtiges Stück wachsen. Gleichzeitig sichern wir Wiesen und Wälder des Biosphärenparks, schützen wir landwirtschaftliche Flächen bzw. Weingärten, drängen wir den Bodenverbrauch zurück und steuern die nachhaltige Entwicklung der gesamten Region.“*

### Schutz: Grundlagen zwischen rechtlicher Gültigkeit und fachlichen Defiziten.

Die gesetzliche Grundlage für den Biosphärenpark Wienerwald ist am 21. Juli 2006 mit dem NÖ Biosphärenpark Wienerwald Gesetz LGBl 5760-0 in Kraft getreten. Die für die Anerkennung durch die UNESCO notwendige Zonierungsplanung mit Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen erfolgte am 8. Juli 2008 durch die erste Verordnung über die Kern- und Pflegezonen in Niederösterreich. Aufgrund des damaligen Zeitdrucks und der uneinheitlichen Datengrundlagen entstanden fachliche Defizite, die nun durch die vorliegende Novelle beseitigt werden sollen.

Dabei ist zunächst anzumerken, dass die Abgrenzungen der Kernzonen unverändert bleiben. Diese wurden bereits vor der Ausweisung 2008 im Detail flächendeckend kartiert, da hier Entschädigungsverträge für die Außer-Nutzung-Stellung abgeschlossen wurden. Die Kernzonen sind deckungsgleich mit den rechtsgültigen Naturschutzgebieten und liegen meist abseits der Siedlungsgebiete.

## **Konkretisierung: Pflegezonen zwischen Biodiversität**

**und Kulturlandschaft.** Zur Überarbeitung der Pflegezonen wurden zunächst in den Jahren 2011 bis 2013 im gesamten Gebiet die Biotoptypen und der FFH-Lebensraum im Offenland flächendeckend kartiert, denn bei den Pflegezonen handelt es sich um Räume mit hoher biologischer Vielfalt und um ökologisch wertvolle Kulturlandschaft.

Hervorzuheben ist, dass bei der Neuabgrenzung der Pflegezonen die vorhandenen Entwicklungskonzepte der Gemeinden berücksichtigt wurden. Daher decken sich die Grenzen der Pflegezonen mit allenfalls vorhandenen Siedlungsgrenzen aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm Südliches Wiener Umland. Eine wesentliche Veränderung im Zuge der Novellierung ergibt sich durch die zulässigen Grünlandwidmungsarten in Pflegezonen, die nun beschränkt sind auf:

- Land- und Forstwirtschaft
- Land- und forstwirtschaftliche Hofstellen
- Grüngürtel
- Erhaltenswerte Gebäude im Grünland
- Friedhof
- Parkanlage
- Ödland/Ökofläche
- Wasserfläche
- Freihalteflächen

In der novellierten Verordnung wird ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass eine Baulandwidmung in Pflegezonen nur dann zulässig ist, wenn dies zur Verbesserung der Siedlungsstruktur dient und im Gemeindegebiet die beabsichtigte Widmung sonst nicht möglich ist.

Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung bzw. Bewirtschaftung der Flächen ist in der Pflegezone uneingeschränkt auch weiterhin möglich. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass sich der Großteil der Pflegezonen im Biosphärenpark Wienerwald außerhalb der Siedlungsbereiche befindet. Die 50 m breiten Gewässerpuffer tragen zur räumlichen Vernetzung bei und erfüllen die ökologisch bedeutende Puffer-, Schutz- und Korridorfunktion dieser wertvollen Landschaftselemente.

